Tarifvertrag

für gewerbliche, kaufmännische und technische Auszubildende des Tischlerhandwerks

Zwischen dem

Fachverband des Tischlerhandwerks Nordrhein-Westfalen, Dortmund

Verband des Tischlerhandwerks Niedersachsen/Bremen, Hannover

Fachverband Tischler Nord, Hamburg

- einerseits -

und der

IG Metall,

vertreten durch die Bezirksleitungen

Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, Hannover

Küste, Hamburg

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag für Auszubildende vereinbart:

I. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich:

für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen;

fachlich:

Alle Betriebe und ihnen gleich stehende Betriebsabteilungen der Anlage A Nr. 27 (Tischler-/Schreinerhandwerk), Anlage B Nr. 24 (Einbau von genormten Baufertigteilen) und der Anlage B Nr. 50 (Bestattungsgewerbe) der Handwerksordnung, soweit diese Tätigkeiten zu mindestens 20 v. H. der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer von einschlägig im Berufsfeld Holz fachlich qualifizierten Arbeitnehmern (Tischler-/Schreinergesellen, Holzmechaniker oder gleichwertige Qualifikation sowie Holzfachwerker) ausführen oder von einer in demselben Berufsfeld besonders qualifizierten Person (z. B. Tischler-/Schreinermeister, Holzingenieur oder gleichwertige Qualifikation sowie Tischler/Schreiner mit einer Ausübungsberechtigung nach §§ 7a, 7b HwO oder Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO) geleitet oder überwacht werden.

Ist der Betriebsinhaber Tischler-/Schreinergeselle oder Holzmechaniker und arbeitet arbeitszeitlich überwiegend wie ein gewerblicher Arbeitnehmer, ist dessen Arbeitszeit bei der Berechnung des Arbeitszeitanteils der gewerblichen Arbeitnehmer nach Satz 1 zu berücksichtigen.

Darunter fallen insbesondere Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- Möbel und Inneneinrichtungen für und Innenausbau von z. B. Läden, Gaststätten, Büros, Hotels, Schulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Banken, sowie Spiel- und Sportgeräte, Gehäuse, Vorrichtungen und Modelle, Messebauten, Innen- und Außentüren, Fenster, Treppen, Böden, Trennwände, Wand- und Deckenverkleidungen, Fassaden abschließende Bauelemente, Wintergärten, Trockenbauten, Fahrzeug-Ein- und -ausbauten planen, konstruieren, rationell fertigen, montieren, einbauen oder instand halten unter Verwendung unterschiedlicher Materialien wie insbesondere von Holz, Holzwerkstoffen, Kunststoffen, Glas, Metall, Stein, Werkstoffen für den Trockenbau, Belag- und Verbundwerkstoffen,

- Produkte und Objekte einbauen, montieren, instand halten, warten oder restaurieren,

- Montagefertige Teile und Erzeugnisse, insbesondere Rollläden, Schattierungs- und Belüftungssysteme, Schließ- und Schutzsysteme für Bauelemente, Anbauten und Wintergärten einbauen, montieren und instand halten,

- Dienst- und Serviceleistungen ausführen wie Schlüssel- und Notdienste, Bestattungen und Überführung Verstorbener durchführen, Hinterbliebene beraten, Trauerfeiern organisieren oder Behördengänge abwickeln.

persönlich :

für gewerbliche, kaufmännische und technische Auszubildende, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) befinden. Er gilt nicht für Umschüler oder in der Berufsausbildungsvorbereitung oder in der beruflichen Fortbildung stehende Personen.

II. Ausbildungszeit

Die wöchentliche betriebliche Ausbildungszeit beträgt bis zu 40 Stunden. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere bei nicht volljährigen Auszubildenden, die des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

III. Ausbildungsvergütung

1. Die Auszubildenden erhalten während ihrer Ausbildung die unter Ziff. IV genannten Ausbildungsvergütungen. Die Ausbildungsvergütung ist jeweils zum Ende des Kalendermonats fällig, es sei denn, es bestehen anders lautende betriebliche oder individuelle Vereinbarungen.

2. Ist eine anteilige Ausbildungsvergütung zu ermitteln, wird die monatliche Ausbildungsvergütung, die für den zu Grunde liegenden Sachverhalt maßgeblich ist, bei einer Berechnung nach Tagen durch 21,75 und bei einer Berechnung nach Stunden durch 174 geteilt.

3. Wird gemäß § 27a Abs. 1 HWO eine Vorbildungszeit des Auszubildenden auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für alle Leistungen dieses Tarifvertrages der angerechnete Zeitraum als abgeleistete Ausbildungszeit.

IV. Höhe der Ausbildungsvergütungen

Die monatlichen Ausbildungsvergütungen (brutto) betragen:

	bis 31.07.2023	ab 01.08.2023
1. Ausbildungsjahr	700,- €	740,- €
2. Ausbildungsjahr	810,- €	870,- €
3. Ausbildungsjahr	910,- €	1.000,- €

V. Erholungsurlaub

1. Der kalenderjährliche Erholungsurlaubsanspruch der Auszubildenden beträgt (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) 24 Arbeitstage, soweit nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz kein höherer Urlaubsanspruch besteht. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Bei unterjährigem Beginn und unterjähriger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beträgt der Erholungsurlaubsanspruch für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses 1/12 des gesamten kalenderjährlichen Erholungsurlaubs. Angefangene Kalendermonate werden als volle gerechnet, wenn das Ausbildungsverhältnis in diesem Monat mindestens 15 Kalendertage bestanden hat.

   Diese Zwölftelung gilt nur soweit, als durch sie keine Unterschreitung eines gesetzlichen Mindesturlaubsanspruchs eintritt.

3. Der Urlaubsanspruch erlischt drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, es sei denn, dass er erfolgslos geltend gemacht wurde oder dass Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht genommen werden konnte. Konnte der Urlaub wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden, erlischt der Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, aus dem der Urlaubsanspruch stammt.

4. Während des Erholungsurlaubs haben die Auszubildenden mindestens Anspruch auf Fortzahlung ihrer monatlichen Ausbildungsvergütung als Urlaubsentgelt

VI. Ausschlussfrist

Alle beiderseitigen Ansprüche aus und in Verbindung mit dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht worden sind.

Die Ausschlussfrist beginnt, wenn der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

VII. Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2023 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten, erstmalig zum 30. November 2024 gekündigt werden.

Hamburg, 18.07.2023

Klode Kramp Dr. Quatmann
Fachverband des Tischlerhandwerks
Nordrhein- Westfalen

Giesler Iwanowski
IG Metall Bezirksleitung
Nordrhein-Westfalen

Lütje Wächter
Verband des Tischlerhandwerks
Niedersachsen/Bremen

Gröger Wente
IG Metall Bezirksleitung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

Fischer Bendschneider Schütt
Fachverband Tischler Nord

Friedrich Ahrens
IG Metall Bezirksleitung Küste